

BGer 8C 374/2016 vom 30. Mai 2016

Bundesgericht, 2016-05-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_374_2016

FR: TF 8C 374/2016 du 30 mai 2016

IT: TF 8C 374/2016 del 30 maggio 2016

Regeste

Arbeitslosenversicherung | Arbeitslosenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 30.05.2016 8C 374/2016 (8C_374/2016)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 30.05.2016 8C 374/2016
(8C_374/2016) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
30.05.2016 8C 374/2016 (8C_374/2016)

Arbeitslosenversicherung | Arbeitslosenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_374/2016
Urteil vom 30. Mai 2016 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,
Präsident, Gerichtsschreiber Bätz. Verfahrensbeteiligte A. _____, Beschwerdeführer,
gegen beco Berner Wirtschaft, Arbeitsvermittlung, Rechtsdienst, Lagerhausweg 10, 3018
Bern, Beschwerdegegner. Gegenstand Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung),
Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 19. April
2016. Nach Einsicht in die Beschwerde des A. _____ vom 17. Mai 2016 (Poststempel)
gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern,
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, vom 19. April 2016, in die nach Erlass der
Verfügung des Bundesgerichts vom 19. Mai 2016 betreffend fehlende Beilage
(vorinstanzlicher Entscheid) am 24. Mai 2016 (Poststempel) erfolgte Nachreichung des
angefochtenen Entscheides, in Erwägung, dass eine Beschwerde an das Bundesgericht
gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu
enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der
angefochtene Entscheid Recht verletzt, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten
wird (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG); die Bestimmungen der Art. 95 ff. BGG nennen die vor
Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe, dass dabei konkret auf die für das Ergebnis
des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und
im Einzelnen aufzuzeigen ist, welche Vorschriften bzw. Rechte und weshalb sie von der
Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 134 V 53 E. 3.3 S. 60 und 133 IV 286 E. 1.4 S.
287); eine rein appellatorische Kritik genügt nicht (vgl. BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 und 134
II 244 E. 2.1 f. S. 245 f.), dass die Beschwerde vom 17. Mai 2016 den vorgenannten
Anforderungen offensichtlich nicht genügt, da sie kein Begehren enthält und sich der
Beschwerdeführer nicht in hinreichender Weise mit den Erwägungen der Vorinstanz,
insbesondere bezüglich der verfügten und einspracheweise bestätigten Einstellung in der
Anspruchsberechtigung für die Dauer von 23 Tagen, auseinandersetzt, und namentlich
weder rügt noch aufzeigt, inwiefern das kantonale Gericht im Sinne von Art. 95 f. BGG
Recht verletzt bzw. - soweit überhaupt beanstandet - den Sachverhalt gemäss Art. 97 Abs. 1
BGG qualifiziert unrichtig oder als auf einer Rechtsverletzung beruhend festgestellt haben

sollte, dass deshalb - trotz der am 24. Mai 2016 erfolgten Nachreichung des angefochtenen Entscheides gemäss Verfügung vom 19. Mai 2016 - kein gültiges Rechtsmittel erhoben worden ist, dass somit auf die - offensichtlich unzulässige - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht eingetreten werden kann, dass es sich vorliegend rechtfertigt, von der Erhebung von Gerichtskosten für das bundesgerichtliche Verfahren umständehalber abzusehen (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG), dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) schriftlich mitgeteilt. Luzern, 30. Mai 2016 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.